



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.01.2021; PI/G-4255-3/1381 I

Unser Zeichen
E1-1617-2-348

München
05.04.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 27.01.2021 be-
treffend Rechtsextreme Tendenzen in der AfD und der Jungen Alternative**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1.1: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Organisationsstruktur, die Mitgliederzahl sowie die strategische und programmatische Ausrichtung der AfD-Jugendorganisation ‚Junge Alternative‘ (JA) in Bayern gewonnen ?

Die Junge Alternative für Deutschland (JA) Bayern weist keine flächendeckenden bayerischen Strukturen auf. So existieren gegenwärtig zwar unterhalb des bayerischen JA-Landesverbands vier Bezirksverbände (Franken, Oberbayern, Ostbayern und Schwaben), die Bayern in seiner Gesamtheit abdecken sollen, doch finden sich darunter aktuell nur wenige Kreisverbände. In Bayern werden der JA derzeit etwa 120 Personen zugerechnet.

Während die JA Bayern sich 2019 noch als Organisator von Veranstaltungen mit einer über die Landesgrenzen hinausgehenden Anziehungskraft zu etablieren suchte, fanden 2020 aufgrund der Corona-Pandemie realweltliche Veranstaltungen nur mehr eingeschränkt statt. Diese wiesen zudem meist einen freizeithlichen Charakter auf und dienten in erster Linie der Pflege von Kontakten und des organisatorischen Zusammenhalts.

Hingegen konnte festgestellt werden, dass die JA Bayern 2020 ihre Online-Aktivitäten ausweitete. So lud sie auf ihrem Facebook-Account für den 15.01.2020 zum ersten Mal zu einem Online-Mitgliederstammtisch auf dem Online-Dienst Discord ein. Ein zweiter Online-Stammtisch, der sich diesmal ausdrücklich an Nicht-Mitglieder und Interessenten richtete, fand laut der Bewerbung auf Facebook am 28.01.2020 statt. Da dieses neue Format anscheinend als erfolgreich bewertet wurde, wurde es insbesondere nach Einführung der Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in einem regelmäßigen vierzehntägigen Turnus beibehalten und im Laufe des Jahres um „Gaming-Abende“ ergänzt.

Ursprünglich dürfte jedoch die Idee, Stammtische online und nicht in der realen Welt zu veranstalten, den Schwierigkeiten der JA Bayern geschuldet gewesen sein, geeignete Räume für ihre Veranstaltungen zu finden. In der Vergangenheit konnten mehrere von der JA in Bayern angekündigte Veranstaltungen nicht stattfinden, weil Wirte ihre Gasträume der JA Bayern nicht zur Verfügung stellen wollten. Zudem ist das Personenpotenzial der JA Bayern über den gesamten Freistaat verteilt, so dass sich eine regelmäßige Zusammenkunft einer größeren Zahl von Mitgliedern in der Realwelt nur schwer verwirklichen lassen dürfte.

Innerhalb der JA Bayern sind starke Sympathien für die ebenfalls unter Beobachtung stehende und zwischenzeitlich formal aufgelöste Gruppierung „Der Flügel“ erkennbar. Eine weitergehende programmatische Arbeit fand 2020 nur in geringem Umfang statt. Ergänzend wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 09.04.2020 auf die Fragen 1.2 und 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Tendenzen bei AfD und der Jugendorganisation Junge Alternative“ vom 24.02.2020 (Drs. 18/7310 vom 06.05.2020) verwiesen.

zu Frage 1.2: Welche tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextreme Bestrebungen und entsprechende programmatische Aussagen konnten bei der JA Bayern festgestellt werden?

Hinsichtlich der Frage wird zunächst auf die Antwort des StMI vom 09.04.2020 auf die Fragen 1.2 und 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Tendenzen bei AfD und der Jugendorganisation Junge Alternative“ vom 24.02.2020 (Drs. 18/7310 vom 06.05.2020) sowie die Antwort des StMI vom 22.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner vom 05.08.2020 betreffend „Beobachtung der „Jungen Alternative Bayern“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ (Drs. 18/9587 vom 09.10.2020) verwiesen.

Am 14.02.2020 nahmen zudem einzelne Mitglieder der JA Bayern an einer AfD-Veranstaltung unter Einfluss des damals noch offiziell existenten „Flügels“ in Kulmbach teil. Mittlerweile wurde auch bekannt, dass sich in einem Facebook-Post vom 25.08.2020 ein Kreisverband der JA Bayern gegen parteiinterne Kritik an Führungspersonen des zwischenzeitlich aufgelösten „Flügels“ wandte.

zu Frage 1.3: Welche öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen der JA Bayern konnten im Jahr 2020 registriert werden? (Bitte einzeln nach Datum, Ort, Art und Thema der Veranstaltung sowie Teilnehmerszahl aufschlüsseln)

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungsmaßnahmen konnte die JA Bayern 2020 nur wenige realweltliche Aktionen und Veranstaltungen durchführen:

- 08.01.2020: Jugendpolitischer Dialog des JA-Kreisverbands (KV) Bamberg-Forchheim-Lichtenfels in Bamberg (Teilnehmerzahl nicht bekannt)
- 26.01.2020: Besuch der JA Bayern im Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt (ca. 15-20 Teilnehmer)
- 26.02.2020: JA-Infostand beim Politischen Aschermittwoch der AfD in Osterhofen (ca. 5 Teilnehmer)
- 12.07.2020: Wanderung im Altmühltal (ca. 30-35 Teilnehmer)
- 16.07.2020: Stammtisch des JA-KV Bamberg-Forchheim-Lichtenfels in Bamberg (Teilnehmerzahl nicht bekannt)

- 08.08.2020: Wanderung der JA Bayern bei Würzburg (ca. 15 Teilnehmer)
- 21.-23.08.2020: Sommerfest der JA Bayern bei Nürnberg (Teilnehmerzahl nicht bekannt)
- 03.09.2020: Jugendpolitischer Dialog des JA-KV Bamberg-Forchheim-Lichtenfels in Bamberg (Teilnehmerzahl nicht bekannt)
- 18.-20.09.2020: Patriotische Aktionstage im Raum Berchtesgaden (ca. 20 Teilnehmer)
- 10.10.2020: Patriotische Schnitzeljagd im Raum Allgäu/Oberstaufen (ca. 10-15 Teilnehmer)
- 15.11.2020: Kranzniederlegung zum Volkstrauertag 2020 in München (mindestens 3 Teilnehmer)

Bezüglich der Online-Aktivitäten der JA Bayern wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

zu Frage 2.1: Welche personellen und politisch-organisatorischen Verbindungen bestehen zwischen der JA Bayern und der rechtsextremen Identitären Bewegung? (Bitte mit konkreter Benennung von personellen Überschneidungen und etwaigen gemeinsamen Aktivitäten)

zu Frage 2.2: Welche personellen Überschneidungen und politisch-organisatorischen Verbindungen bestehen zwischen der JA Bayern und rechtsextremen Burschenschaften wie der ‚Danubia München‘, der ‚Frankonia Erlangen‘ und der ‚Markomania Wien zu Deggendorf‘? (Bitte mit konkreter Benennung von personellen Überschneidungen und etwaigen gemeinsamen Aktivitäten)

Die Fragen 2.1 und 2.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind vereinzelte personelle Bezüge zwischen der JA Bayern und der Identitären Bewegung (IB) bekannt. In den Verfassungsschutzberichten für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird darüber informiert, dass zur Strategie der IB auch die Vernetzung mit der Jugendorganisation der AfD zählt. Gemeinsame Aktivitäten sind hingegen nicht bekannt.

Vor Kurzem bewarb die JA Bayern in den Sozialen Medien einen Online-Stammtisch am 16.02.2021 (sog. Heimat Hangout), für den eine Person aus Österreich mit Bezügen zur IB als Gast angekündigt wurde.

Auch sind dem BayLfV vereinzelt personelle Bezüge zwischen der JA Bayern und den in der Frage 2.2 genannten Burschenschaften bekannt geworden. So sind einzelne Kontakte von Funktionären der JA Bayern zur Aktivitas der Danubia München bekannt. Darüber hinaus sind führende Personen aus dem JA-Bezirksverband Ostbayern in der Burschenschaft Markomannia Wien zu Deggendorf aktiv. Ferner bestehen einzelne persönliche Bezüge zwischen der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia und der JA.

Eine konkrete Benennung von personellen Überschneidungen kann nicht erfolgen, da dies zu einer Offenlegung personenbezogener Daten von Einzelpersonen führen würde. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. 03. 2014, Az. Vf. 72-IVa- 12, Rz. 83 f. jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

zu Frage 2.3: Verfügt die Staatsregierung über Informationen, warum im März 2020 nicht auch die JA gemeinsam mit dem ‚Flügel‘ vom Bundesamt für Verfassungsschutz zur gesichert rechtsextremen Bestrebung und damit zum Beobachtungsobjekt erklärt wurde ?

Die Staatsregierung kann zu (unterbliebenen) Entscheidungen einer Bundesbehörde wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) keine Auskünfte erteilen, da ihre Zuständigkeit nicht für derartige Entscheidungen gegeben ist.

zu Frage 3.1: Wie viele Funktions- und Mandats träger auf kommunaler und bezirklicher Ebene unterliegen als Mitglieder der JA Bayern aktuell einer personenbezogenen Beobachtung durch das BayLfV? (Bitte mit genauen Angaben zu den betroffenen Gremien und Vertretungen)

Der JA Bayern können einzelne Personen zugerechnet werden, die bei den baye-
rischen Bezirks- und Kommunalwahlen für die AfD antraten und als Bezirkstags-,
Kreistags- oder Gemeinderatsmitglied gewählt wurden. Folgende Personenanzahl
wird aufgrund der Zurechnung zur JA Bayern vom BayLfV beobachtet:

- 2 Bezirkstagsmitglieder
- 4 Kreistagsmitglieder
- 5 Gemeinderatsmitglieder

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personenanzahl Mehrfachzählungen ent-
hält, weil einzelne Personen in mehrere kommunale Gremien gewählt wurden. Zu-
dem weisen einzelne der gezählten Personen auch Bezüge zum „Flügel“ auf und
werden daher in der Antwort zu Frage 6.1 ebenfalls gezählt.

*zu Frage 3.2: Welche organisatorischen Kontakte und politischen Verbindungen
unterhält bzw. unterhielt die JA Bayern zum mittlerweile form a l aufgelösten ‚Flü-
gel‘ der AfD?*

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

*zu Frage 3.3: In welcher Form haben sich Mitglieder oder Funktionäre der JA Bay-
ern im Jahr 2020 an den Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zur Ein-
dämmung der Corona-Pandemie beteiligt? (Bitte mit genauen Angaben zu Datum,
Ort, Veranstaltung und Art der Beteiligung)*

Dem BayLfV ist bekannt, dass Mitglieder der JA Bayern als Einzelpersonen an
Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pande-
mie teilgenommen haben. Ein offizielles Auftreten als JA Bayern erfolgte bei die-
sen Gelegenheiten nicht.

*zu Frage 4.1: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über
die Organisationsstruktur, die Mitgliederzahl sowie die strategische und program-
matische Ausrichtung der AfD- Teilorganisation ‚Der Flügel‘ in Bayern ?*

zu Frage 4.2: Welche tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextreme Bestrebungen und entsprechende programmatische Aussagen konnten bei der Gruppierung ‚Der Flügel‘ festgestellt werden?

*zu Frage 4.3: Welche öffentlichen und internen Veranstaltungen sowie Aktionen mit Beteiligung von Vertreter*innen des ‚Flügels‘ konnten im Jahr 2020 registriert werden? (Bitte einzeln nach Datum, Ort, Art und Thema der Veranstaltung sowie Zahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)*

zu Frage 5.1: Warum gehen bayerische Sicherheitsbehörden lediglich von einem Potenzial von 110 bzw. 130 Personen, die dem ‚Flügel‘ in Bayern zugerechnet werden müssen, aus?

Die Fragen 4.1 bis 5.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort des StMI vom 09.04.2020 auf die Fragen 4.2 bis 5.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Tendenzen bei AfD und der Jugendorganisation Junge Alternative“ vom 24.02.2020 (Drs. 18/7310 vom 06.05.2020), die Antwort des StMI vom 04.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner betreffend „Zurechnungskriterien des Landesamtes für Verfassungsschutz von AfD-Mitgliedern zum ehemaligen „Flügel““ vom 14.07.2020 (Drs. 18/9473 vom 09.10.2020) sowie auf den Beitrag unter Ziffer 4 der Verfassungsschutzinformationen für das 1. Halbjahr 2020 verwiesen.

Ergänzend hierzu kann mitgeteilt werden, dass am 03.10.2020 in Vacha (Thüringen) eine Veranstaltung des AfD-Landesverbandes Thüringen anlässlich des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit stattfand. Die Veranstaltung hätte laut eines Facebookbeitrags gezeigt, dass die Solidarität unter den Patrioten des ehemaligen „Flügel“ auch nach seiner Auflösung Bestand habe. An der Veranstaltung nahm eine Person teil, die vor der formalen Auflösung des „Flügel“ als führender Aktivist in Bayern bekannt wurde.

zu Frage 5.2: Welche Auswirkungen hat die formale Auflösung des ‚Flügels‘ im April 2020 auf die politische und strategische Ausrichtung der AfD in Bayern?

Personen, die dem „Flügel“ zuzurechnen waren, haben sich bisher nicht von dessen Ausrichtung abgewandt, richten ihren Fokus aber gegenwärtig auf parteiinterne Aktivitäten aus, um danach zu ringen, die treibende Kraft innerhalb der AfD zu werden. Eine wesentliche Rolle wird Björn Höcke beigemessen, aber auch der Ausgang und die Folgen des Parteiausschlussverfahrens gegen einen AfD-Funktionär in Brandenburg sehen Personen, die dem „Flügel“ zugerechnet wurden, als richtungsweisend an.

zu Frage 5.3: Sieht die Staatsregierung in der öffentlichkeitswirksamen Einladung des prominentesten Repräsentanten des ‚Flügels‘, Björn Höcke, in den bayerischen Landtag durch den Vorstand der AfD-Landtagsfraktion ein Indiz für die politische Solidarisierung der Landtagsfraktion mit dem ‚Flügel‘?

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung — BV — bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz — GG) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz — BayVSG — i.V.m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG — umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung befinden sich keine AfD-Abgeordneten des Bayerischen Landtages und damit auch nicht die bayerische AfD-Landtagsfraktion unter Beobachtung durch das BayLfV.

zu Frage 6.1: Wie viele Funktions- und Mandats träger der AfD auf kommunaler und bezirklicher Ebene unterliegen derzeit Aufgrund ihrer politischen Nähe und

Zugehörigkeit zum ‚Flügel‘ einer personenbezogenen Beobachtung durch das BayLfV? (Bitte mit genauen Angaben zu den betroffenen Gremien und Vertretungen)

Dem mittlerweile formal aufgelösten „Flügel“ können in Bayern einzelne Personen zugerechnet werden, die bei den bayerischen Bezirks- und Kommunalwahlen für die AfD antraten und als Bezirkstags-, Kreistags- oder Gemeinderatsmitglied gewählt wurden. Folgende Personenanzahl wird aufgrund der Zurechnung zum mittlerweile formal aufgelösten „Flügel“ vom BayLfV beobachtet:

- 1 Bezirkstagsmitglied
- 5 Kreistagsmitglieder
- 5 Gemeinderatsmitglieder

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personenanzahl Mehrfachzählungen enthält, weil einzelne Personen in mehrere kommunale Gremien gewählt wurden. Zudem weisen einzelne der gezählten Personen auch Bezüge zur JA Bayern auf und werden daher in der Antwort zu Frage 3.1 ebenfalls gezählt.

zu Frage 6.2: Welche personellen und politisch-organisatorischen Verbindungen bestehen zwischen der Gruppierung ‚Der Flügel‘ und der rechtsextremen Identitären Bewegung in Bayern? (Bitte mit konkreter Benennung von organisatorischen Verbindungen und gemeinsamen Aktivitäten)

Es wird zunächst auf die Antwort des StMI vom 09.04.2020 auf die Fragen 6.2 bis 7.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Tendenzen bei AfD und der Jugendorganisation Junge Alternative“ vom 24.02.2020 (Drs. 18/7310 vom 06.05.2020) verwiesen.

Dem BayLfV wurden zudem im Landkreis Aichach-Friedberg Aktivitäten der IB und solche im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich formal aufgelösten „Flügel“ bekannt.

Die IB entwickelte im Jahr 2019 einen gesteigerten Aktivismus mit Infoständen rund um das ehemalige Ankerzentrum in Donauwörth und die Außenstelle in Mering. An einem Informationsstand der IB am 16.03.2019 in Mering konnten auch Vertreter des „Flügels“ festgestellt werden. Am 27.03.2019 nutzte die IB eine Bürgerversammlung der Gemeinde Mering, bei der über die seinerzeit noch in Planung befindliche Außenstelle des Ankerzentrums informiert wurde, als Plattform für eine Transparentaktion „Perspektiven in den Heimatländern schaffen „#Ausreisezentrum“ und verteilte Flyer an die anwesenden Bürger. Am 17.04.2019 überhängen IB-Aktivistinnen eine Bautafel in unmittelbarer Nähe der geplanten Außenstelle. Auf der fingierten Tafel war eine Falschankündigung zu lesen, wonach an Stelle der Unterkunft für Flüchtlinge ein neuer Kindergarten gebaut werden sollte.

Eine als Funktionär des AfD-Kreisverbands Aichach-Friedberg bekanntgewordene Person war für organisatorische Angelegenheiten des „Flügels“ bayerischer Ansprechpartner und hatte für den 11.01.2020 zu einem Neujahrsempfang mit Björn Höcke, Andreas Kalbitz und „Überraschungsgästen“ eingeladen. Nachdem der vorgesehene Veranstaltungsraum nicht mehr zur Verfügung stand, musste der Neujahrsempfang abgesagt werden.

Im Übrigen kann keine namentliche Nennung erfolgen, da dies zu einer Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen führen würde. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

zu Frage 6.3: Welche personellen Überschneidungen und politisch-organisatorischen Verbindungen bestehen zwischen dem ‚Flügel‘ und rechtsextremen Burschenschaften in Bayern, wie der ‚Danubia München‘, der ‚Frankonia Erlangen‘ und der ‚Markomania Wien zu Deggenhof‘? (Bitte mit konkreter Benennung von organisatorischen Verbindungen und gemeinsamen Aktivitäten)

Es wird auf die Antwort des StMI vom 09.04.2020 auf die Fragen 6.2 bis 7.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Tendenzen bei AfD und der Jugendorganisation Junge Alternative“ vom 24.02.2020 (Drs. 18/7310 vom 06.05.2020) verwiesen.

Darüber hinaus liegen keine neueren Erkenntnisse vor.

*zu Frage 7.1: Welchen Einfluss und Funktionen nehmen nach Erkenntnissen der Staatsregierung Anhänger*innen der rechtsextremen Gruppierungen ‚Der Flügel‘ und der JA innerhalb des Landesverbandes der AfD Bayern wahr ?*

Es wird die Antwort zu Frage 5.2 sowie auf die Antwort des StMI vom 09.04.2020 auf die Fragen 7.2 bis 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu betreffend „Rechtsextreme Tendenzen bei AfD und der Jugendorganisation Junge Alternative“ vom 24.02.2020 (Drs. 18/7310 vom 06.05.2020) verwiesen.

*zu Frage 7.2: Welchen Einfluss und Funktionen nehmen nach Erkenntnissen der Staatsregierung Anhänger*innen der rechtsextremen Gruppierungen ‚Der Flügel‘ und Junge Alternative innerhalb des Landtagsfraktion der AfD Bayern wahr ?*

Auf die Antwort zu Frage 5.3 wird verwiesen.

zu Frage 7.3: Welche Auswirkungen hat die formale Auflösung des ‚Flügels‘ und seine Diffusion in die Gesamtpartei auf die Praxis der bayerischen Sicherheitsbehörden?

Das BayLfV bearbeitet den „Flügel“ trotz dessen mittlerweile formaler Auflösung weiterhin als Beobachtungsobjekt.

zu Frage 8.1: Zu welchem Ergebnis sind die bayerischen und bundesdeutschen Sicherheitsbehörden bisher bei der ‚Prüfung‘ der rechtsextremistischen Bestrebungen innerhalb der AfD gelangt ?

Offen zugängliche Informationen zur AfD werden fortlaufend und ergebnisoffen daraufhin geprüft, ob in der Gesamtpartei Bestrebungen vorliegen, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen.

Darüber hinaus wird darauf geachtet, ob Extremisten steuernd innerhalb des Landesverbandes der Partei wirken und welchen Einfluss extremistische Stimmen auf den Landesverband haben.

Aufgrund verschiedener Presseberichte über einen bevorstehenden Abschluss der Prüfung der AfD auf extremistische Bestrebungen durch das BfV und einer darauf beruhenden möglichen zukünftigen Beobachtung der AfD, stellte die Partei am 21.01.2021 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht (VG) Köln. Dem BfV soll damit untersagt werden, die AfD als „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistische Bestrebung“ einzustufen und zu behandeln sowie eine solche Einstufung oder Behandlung öffentlich bekanntzugeben. Zugleich hatte sie beantragt, bis zu einer Entscheidung über diesen Eilantrag eine Zwischenregelung zu erlassen. Andernfalls drohe ihr ein nicht wiedergutzumachender Schaden im politischen Wettbewerb.

Das BfV hat daraufhin im gerichtlichen Verfahren zugesagt, bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag Abgeordnete auf Bundes-, Landes- und Europaebene sowie entsprechende Wahlbewerberinnen und -bewerber nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu überwachen. Ferner hat es zugesagt, während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens nicht öffentlich bekanntzugeben, ob es die AfD als Verdachtsfall oder gesichert extremistische Bestrebung einstuft oder behandelt.

Infolge dieser sog. Stillhalteversprechen lehnte das VG Köln mit Beschluss vom 27.01.2021 den Antrag auf Erlass einer Zwischenregelung ab. Zur Begründung hat es ausgeführt, eine solche Regelung sei zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes möglich, um zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen würden. Ob eine Zwischenregelung erforderlich sei, sei durch eine Interessenabwägung zu ermitteln. Diese richte sich nicht nach den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Eilantrags, sondern allein nach den Folgen der Zwischenentscheidung. Eine solche Abwägung falle hier zu Lasten der Antragstellerin aus. Angesichts der von der Antragsgegnerin abgegebenen Erklärungen könne sich eine Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln während der Dauer des Eilverfahrens lediglich auf die (einfachen) Mitglieder der Partei auswirken. Diese möglichen Folgen seien nicht derart gravierend, dass ein Hängebeschluss notwendig wäre. Zum einen erfolge nach einer Einstufung als Verdachtsfall nicht automatisch

auch ein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Zum anderen bestehe grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Beobachtung nach einer Einstufung als Verdachtsfall. Denn es gehe um den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die von den Verfassungsschutzbehörden zu verteidigen sei. Das Oberverwaltungsgericht Münster wies die Beschwerde der AfD gegen die Entscheidung des VG Köln mit Beschluss vom 18.02.2021 zurück.

Mit Beschluss vom 05.03.2021 gab das VG Köln einem erneuten Antrag der AfD auf Erlass einer Zwischenentscheidung statt, weshalb es dem BfV bis zu einer Entscheidung über den von der AfD gestellten Eilantrag untersagt ist, die Partei als „Verdachtsfall“ einzustufen oder zu behandeln sowie eine Einstufung oder Behandlung als „Verdachtsfall“ bekanntzugeben.

Über die Dauer der Verfahren im Eilrechtsschutz kann gegenwärtig keine Prognose abgegeben werden. Die AfD und das BfV können im Fall des Unterliegens beim VG Köln eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Münster einlegen.

Weitergehende Ausführungen sind angesichts des laufenden Gerichtsverfahrens nicht möglich.

zu Frage 8.2: Wie steht die bayerische Staatsregierung zu der politischen Forderung die gesamte AfD zum ‚Beobachtungsobjekt‘ oder zumindest zum ‚Verdachtsfall‘ der Sicherheitsbehörden zu erklären?

zu Frage 8.3: Wann hält die bayerische Staatsregierung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung des bayerischen Landesverbandes der AfD für gegeben ?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung einer Organisation als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung unterliegt den gesetzlichen Voraussetzungen des BayVSG und nicht politischen Forderungen. Auf die Antwort zu Frage 8.1 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär